

Grundlagenfälle zum BGB für Fortgeschrittene

Martinek / Omlor

4. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-77235-1
C.H.BECK

Grundlagenfälle zum BGB für Fortgeschrittene

– Die Wilhelm-Busch-Fälle –
15 Fälle mit Lösungen
zum Bürgerlichen Vermögensrecht

von

Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Martinek, M. C. J. (NYU)

Professor em. an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken
Honorarprofessor in Johannesburg und Wuhan

und

Dr. Sebastian Omlor, LL. M. (NYU), LL. M. Eur.
o. Professor an der Philipps-Universität Marburg

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

4. Auflage 2021



Zitervorschlag: *Martinek/Omlor* BGB für Fortgeschrittene


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 77235 1

© 2021 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz, Umschlaggestaltung, Druck und Bindung:
Druckerei C. H. Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)



Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Unsere Sammlung von 15 BGB-Grundlagenfällen für *Fortgeschrittene*, die unsere erste Sammlung von 18 BGB-Grundlagenfällen für *Anfänger* zusammen mit der dritten Sammlung von 9 Grundlagenfällen zum BGB für *Examenskandidaten* ergänzt und fortsetzt, ist gleichfalls – wie jene – aus unseren Übungsveranstaltungen im Bürgerlichen Recht an der Universität des Saarlandes und an der Philipps-Universität Marburg hervorgegangen. Wieder sind sämtliche Klausuren im Bürgerlichen Vermögensrecht der ersten drei Bücher unseres BGB angesiedelt, aber sie sind nun mindestens auf eine Bearbeitungszeit von drei oder vier Stunden, die letzten drei Fälle gar von fünf Stunden angelegt und sollen der Vorbereitung auf die Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene sowie der Examensvorbereitung dienen. Mit den BGB-Grundlagenfällen für Fortgeschrittene präsentieren wir den zweiten Band der „Wilhelm-Busch-Fälle“, denn wieder sind die Namen und Charaktere der beteiligten Personen den zur Weltliteratur gehörenden Bildergeschichten von *Wilhelm Busch* (1832 bis 1908) entnommen. Die eingefügten Zeichnungen von *Wilhelm Busch*, die siebzig Jahre *post mortem auctoris* urheberrechtlich gemeinfrei geworden sind, mögen zur Anschaulichkeit beitragen. Damit lässt sich, so hoffen wir, die Einprägsamkeit der Fälle und Lösungen sowie die Freude an der Fallbearbeitung steigern.

Die Darstellung eines jeden Falles mit seiner Lösung folgt dem Muster des ersten Bandes unserer Wilhelm-Busch-Fälle: Nach einem kurzen Vorspann mit Informationen über die wichtigsten Themenbereiche und Schwerpunkte – dies soll bei der Auswahl eines Falles für die eigene Klausurbearbeitung bzw. für die Durcharbeitung helfen – kommt der Sachverhalt, der Aufgabentext, zum Abdruck (A.), dem sodann (B.) „Gutachtliche Überlegungen“ folgen. Dieser Abschnitt spiegelt die Gedanken des Klausuranten in der Planungsphase zum Entwurf der Lösung wider, wofür man sich etwa ein Drittel der Bearbeitungszeit gönnen sollte, um bei der späteren Durchführungphase keine „bösen Überraschungen“ zu erleben. Denn ein sofortiges „Drauflosschreiben“ ohne ein rundes Konzept führt allzu leicht in die Irre. Der folgende Abschnitt (C.) stellt eine stichwortartige Gliederung, sozusagen ein kleines Inhaltsverzeichnis oder einen wegweisenden „Fahrplan“ für die Ausarbeitung vor, dem dann erst die Lösung (D.) als ausformulierter Text für die „Ablieferung“ der Klausur folgt. Am Schluss findet sich jeweils noch ein Lerntest (E.) mit Fragen und Antworten zu einigen der Klausurthemen; er dient der Kontrolle über das, was man anlässlich der Fallbearbeitung gelernt haben sollte (wenn man es nicht schon vorher wusste).

Auch mit dieser Fallsammlung verfolgen wir jene *fünf Anliegen*, die wir im Vorwort zum ersten Band näher erläutert haben und die hier nur stichwortartig in Erinnerung gerufen werden sollen: *Übung der Rechtsanwendung, Vermittlung von Klausurertechnik, Überprüfung und Vertiefung der grundlegenden Rechtskenntnisse, Vertrautheit mit dem Geist unseres traditionsreichen BGB, Vermittlung einer gewissen Rechtsfreude bei der Fallbearbeitung*. Ergänzend wollen wir noch betonen, dass es durchaus große Ideale sind, die mit den kleinen Rechtsfällen verfolgt werden. Denn der praktische Fall ist für den Juristen, was der Patient für den Mediziner oder das Bauvorhaben für den Architekten ist: die konkrete fachliche Herausforderung, an

der sich das abstrakte Wissen, die erlernten Fertigkeiten und die erworbenen Fähigkeiten zu beweisen und zu bewähren haben. Zu Recht steht daher nach wie vor der praktische Fall im Mittelpunkt der juristischen Ausbildung, bei dem es darum geht, vom Bearbeiter eine Lösung, d. h. eine gutachtliche Aufbereitung, zielstrebige Erörterung und plausibel begründete Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen zu verlangen. Der Jurastudent hat die pathologischen Sozialkonstellationen an den normativen Ordnungsentwürfen zu messen, die sich die Gesellschaft in Recht und Gesetz zum Maßstab gemacht hat. Die streitenden Parteien müssen in ihren Anliegen und Interessen verstanden, die besonderen Anliegen und die allgemeinen Hintergründe ihrer Auseinandersetzung müssen mit juristisch-analytischer Kraft durchdrungen werden, um in der „Lösung des Falles“ einen allgemein konsensfähigen, von der Autorität des Rechts und des Gesetzes getragenen Friedens- und Ordnungsplan verständlich und einsehbar darlegen zu können. Ordnung und Zufriedenheit sollen einkehren, wo Verwirrung und Streit herrschte. Dies soll und kann man an und mit unseren Wilhelm-Busch-Fällen lernen und üben.

Wir wollen zuerst unseren Sekretärinnen *Christine Schottler* und *Diana Happel-Schäfer* sowie unserem wissenschaftlichen Mitarbeiter *Dr. Johannes Meier* für ihre Hilfe bei der technischen Herstellung des Manuskripts Dank sagen. Ein ganz besonderer Dank gilt auch dem C. H. Beck-Verlag und insbesondere unserer Lektorin Frau *Ingrid Boumessid* für die umsichtige verlegerische Betreuung dieser Neuauflage. Wir haben aber noch eine weitere wichtige, allerdings „anonyme“ Danksagung zu machen: Zu danken haben wir nämlich mehreren „Generationen“ von Studenten unserer Übungen im Bürgerlichen Recht an der Universität des Saarlandes und an der Philipps-Universität Marburg, auch „Generationen“ von studentischen Mitarbeitern am Lehrstuhl und von AG-Leitern vorlesungsbegleitender Arbeitsgemeinschaften, die alle mit zahlreichen Anregungen und Hinweisen zu dieser Fallsammlung beigetragen haben. Die Fälle und Lösungen sind über die Jahre gewachsen und gereift, manche haben ein fünfundzwanzigjähriges „Schicksal“. Viele haben – bisweilen in einer leicht veränderten Frühfassung – in der JuS schon ihre Erstveröffentlichung unter dem Namen eines der beiden Verfasser erfahren, so wie „Fipps der Affe und sein Todesalto“ – das war der erste Wilhelm-Busch-Fall (JuS 1986, Lernbogen Heft 12, S. L 92 – 94). Schon vor mehr als zwanzig Jahren war unter dem Namen des erstgenannten Autors eine Sammlung von Wilhelm-Busch-Fällen in der JuS-Schriftenreihe erschienen. Auch wenn der zweitgenannte Autor erst seit einigen Jahren dabei ist: inzwischen rechtfertigt die Geschichte all dieser Fälle und Lösungen eine Veröffentlichung in Ko-Autorenschaft der beiden eng zusammenarbeitenden Verfasser.

Wir wollen diesen Band unseren Töchtern *Monique Marylou Martinek* und *Wilhelmine Felicitas Omlor* widmen.

Für Anregungen und Kritik können Sie sich gerne an die Verfasser des Werkes unter der nachstehenden Anschrift wenden:

Prof. em. Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Martinek

Universität des Saarlandes

vormals Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

Institut für Europäisches Recht

Postfach 15 11 50

66041 Saarbrücken

E-Mail: m.martinek@mx.uni-saarland.de

Web: <http://martinek.jura.uni-saarland.de>

Prof. Dr. Sebastian Omlor
Philipps-Universität Marburg
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Bankrecht sowie
Rechtsvergleichung
Institut für das Recht der Digitalisierung
Universitätsstr. 6
35032 Marburg
E-Mail: omlor@jura.uni-marburg.de
Web: <http://www.irdi.institute>

Saarbrücken und Marburg, im Juni 2021

*Michael Martinek
Sebastian Omlor*


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

W.M. Gandy

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XV
Literaturverzeichnis und Literaturempfehlungen	XIX
Fall 1. Mausbäuchls tödlicher Kronleuchter <i>Im Mittelpunkt des mittelschweren Klausurfalles stehen die Unterschiede und Grenzen zwischen der vertraglichen und der deliktischen Schadensersatzhaftung. Sie werden bei der dienstvertraglichen Spezialhaftung des Dienstherrn für unterlassene Schutzmaßnahmen besonders sinnfällig. Daneben ist den Grundlagen und den Voraussetzungen der „analogen Anwendung“ einer Rechtsvorschrift besondere Aufmerksamkeit zu widmen.</i>	1
Fall 2. Die Wohltaten des Hanno von Hinkelsmark <i>Der folgende Übungsfall für mittlere Semester behandelt sowohl die rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung wie auch das Abtretungsrecht. Er streift auch das Schenkungs- und das Bereicherungsrecht. Sein Schwerpunkt liegt aber beim Vertrag zugunsten Dritter, genauer: beim Problem der Zulässigkeit von Verfügungsverträgen zugunsten Dritter. Man braucht für diesen eher schweren Fall gute Grundkenntnisse zu den ersten drei Büchern des BGB.</i>	13
Fall 3. Hoppenstedt und die tückische Linkskurve <i>Der anspruchsvolle Fall behandelt ein Standardproblem des allgemeinen Schuldrechts: den einseitig gestörten Gesamtschuldnerausgleich aufgrund von gesetzlichen und vertraglichen Haftungsbeschränkungen. Der Schaden ist im Straßenverkehr entstanden, so dass neben deliktischen auch straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu prüfen sind. Der Fall streift auch das Recht der BGB-Gesellschaft. Das alles ist zwar „harte Kost“, liegt aber nicht außerhalb der Rechtsmaterien, die man sich in den mittleren Semestern angeeignet haben sollte. Schon als Anfänger sollte man das Auffinden und den Umgang mit wenig vertrauten Vorschriften gelernt haben.</i>	23
Fall 4. Das Los der Witwe Klicko <i>Der Schwerpunkt dieser schon recht anspruchsvollen und ungemein lehrreichen Klausur liegt – nach einem bereicherungsrechtlichen Einstieg – im Sachenrecht und im BGB-Wertpapierrecht. Das Inhaberpapier, die Eigentumsaufgabe und die Aneignung mit dem Zentralbegriff der herrenlosen Sache sowie schließlich das Fundrecht bilden wichtige Stationen auf dem Lösungsweg, der schließlich über das Recht der Anfechtung zum Ziel führt. Für Studentinnen und Studenten mit guten Kenntnissen im Vermögensrecht der ersten drei Bücher des BGB sollte die Klausur „machbar“ sein.</i>	33
Fall 5. Knopps Pech mit der Glücksfee <i>Die Klausur ist auf mittlere Semester mit guten Kenntnissen in den ersten drei Büchern des BGB zugeschnitten. Sie behandelt einfache Grundprobleme der Rechtsgeschäftslehre, insbesondere des Anfechtungsrechts, sowie Grundlagen des Bereicherungsrechts, vor allem des Umfangs der Bereicherungshaftung. Im Mittelpunkt steht das Hypothekenrecht, doch beschränkt sich die Klausur auch insoweit auf Grundzüge.</i>	43

- Fall 6. Mausbäuchls Schlösschen im Köllertal
Die Klausur für mittlere und höhere Semester ist in jedem Wortsinne anspruchsvoll. Sie hat neben Fragen der Vertragsauslegung vor allem die auftragslose Geschäftsführung, das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis und das Bereicherungsrecht mitsamt den Konkurrenzfragen beim Verwendungersatz zum Gegenstand – harte Kost, die aber zum Pflichtstoff des Bürgerlichen Vermögensrechts der ersten drei Bücher des BGB gehört. 57
- Fall 7. Doktor Hinterstichs letzte Heimfahrt
Die mittelschwere Klausur „spielt“ im Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag und ist nur mit soliden Kenntnissen in diesem Rechtsgebiet zu bewältigen, denn sie dringt zu den Feinheiten der berechtigten und der unberechtigten GoA vor. Im Mittelpunkt stehen die Zufallshaftung wegen Übernahmeverschuldens, die Voraussetzungen des Durchführungsverschuldens des auftragslosen Geschäftsführers und die Reichweite des Haftungsprivilegs nach § 680. 71
- Fall 8. Die schnelle Mark der Madam Schmöck
Die eher schwere Klausur führt den Bearbeiter in das wohl wenig vertraute Gebiet des Maklerrechts und konfrontiert ihn mit der eigenartigen Rechtsnatur des gesetzlichen Vertragstyps des Maklervertrags. Hier bedarf es zur Entwicklung der Lösung einer sorgfältigen Gesetzeslektüre und einer gewissen analytischen Kraft. Als zweiter Schwerpunkt kommt das Sittenwidrigkeitsverdict mit dem Wuchertatbestand des § 138 II hinzu. Ein Randproblem wirft schließlich noch die ergänzende Vertragsauslegung auf. 83
- Fall 9. Fit mit den Fittichs
Der Fall thematisiert einen der großen Streitstände – und inzwischen auch Klassiker – des reformierten Schuldrechts: die Selbstvornahme der Nacherfüllung im Kaufrecht. Wegen seiner dogmatischen Brisanz im systematischen Verständnis von allgemeinem und besonderem Schuldrecht sowie der Vielzahl der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen ist er von gehobenem Schwierigkeitsgrad. .. 95
- Fall 10. Magister Bokelmanns Weggefährte
Eine bedeutende Neuerung der Schuldrechtsreform ist die Einführung der Beweislastumkehr des § 477. Der Fall illustriert ihre Anwendungsprobleme im Bereich des Tierkaufs. Einbezogen werden allgemeine Fragen des Verbrauchsgüterkaufs, wie etwa der Unternehmerbegriff der §§ 474 I, 14 I und die Besonderheiten bei öffentlichen Versteigerungen. Es handelt sich um eine Klausur mit mittlerem Schwierigkeitsgrad. 107
- Fall 11. Pater Filucius Umbuchung
Der Fall behandelt den Klassiker der Kollision von Globalzession und verlängertem Eigentumsvorbehalt in einer ungewohnten Einkleidung („Umbuchung“). Angereichert wird der Sachverhalt mit einigen bereicherungsrechtlichen Feinheiten, die mit fundiertem Grundlagenverständnis und Arbeit am konkreten Sachverhalt zu lösen sind. Diese (Original-)Examensklausur muss als eher schwer eingestuft werden. 119
- Fall 12. Doktor Schmurzel in Nöten
Die mittelschwere Klausur behandelt einen bunten Querschnitt aus Allgemeinem Teil (§ 138), Allgemeinem Schuldrecht (Formvorschriften, Wegfall der Geschäftsgrundlage) und Bereicherungsrecht (Leistungskonditionen). Eine eigenständige Herausforderung liegt dabei im Verständnis der Interessenlagen der Beteiligten. 137
- Fall 13. Knabe Eugen mit Krawattennadel
Der Fall behandelt ein schwieriges Problem der Alternativität des Vindikationsanspruchs aus § 985 mit einem daneben zur Wahl stehenden, aber von der Genehmigung einer nichtberechtigten Verfügung abhängigen Anspruch aus § 816 I 1. Den Weg zu diesem Problem muss man sich erst durch eine Weichenstellung bei der Frage des gutgläubigen Erwerbs vom Minderjährigen und durch

die Erörterung weiterer Anspruchsgrundlagen freischaufeln, die mit § 985 sowie mit § 816 I 1 konkurrieren könnten. Der Fall ist in jedem Sinne des Wortes „anspruchsvoll“ und auf die volle Dauer einer Examensklausur angelegt. Und diese Zeit braucht man. 151

Fall 14. Adelens trickreicher Spaziergang
Diese Klausur ist nur mit ausgeprägten und ausgereiften Kenntnissen im Bereicherungsrecht zu lösen. Sie behandelt schwierige Fragen der Leistungskondition. Im Mittelpunkt stehen die Anfechtung und die Nachholung einer Leistungszweckbestimmung, insbesondere die Umwidmung einer ursprünglichen Drittleistung auf fremde Schuld in eine Eigenleistung auf vermeintlich eigene Schuld. Zudem verlangt die Würdigung des Sachverhalts ein gutes Einfühlungsvermögen in die Sichtweise und Interessen der drei Parteien. 165

Fall 15. Monsieur Jacques im Morgenmantel
Die Aufgabenstellung dieser im Kern bereicherungsrechtlichen Klausur stellt die Kondition wegen Misserfolgs (condictio ob rem) nach § 812 I 2 Alt. 2 in den Mittelpunkt, deren Verständnis und Anwendung erfahrungsgemäß den Studenten oft schwer fällt. Zudem spielt beim Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs der bekannte Streit „Gewinnherausgabe oder Wertersatz“ eine Rolle, der nun allerdings zum bereicherungsrechtlichen Standardwissen jedenfalls von Examenskandidaten gehört. Die Klausur ist als schwer und anspruchsvoll einzustufen. Sie ist mit einem schlichten juristischen Subsumtionsgemüt kaum zu bewältigen, sondern erfordert vertieftes rechtswissenschaftliches Wissen und Verständnis. Sie bewegt sich aber ohne weiteres im Rahmen des Pflichtfachstoffes der Ausbildung für die Erste Juristische Prüfung. 179

Sachverzeichnis 195

Hinweis: Nicht näher bezeichnete Paragraphen sind solche des BGB.

